



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2022 • Erste Sitzung • 28.02.22 • 16h15 • 21.046  
Conseil des Etats • Session de printemps 2022 • Première séance • 28.02.22 • 16h15 • 21.046



21.046

### Veloweggesetz

#### Loi fédérale sur les voies cyclables

*Differenzen – Divergences*

##### CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.09.21 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.12.21 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.12.21 (FORTSETZUNG - SUITE)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.02.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.22 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.22 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Präsident** (Hefti Thomas, Präsident): Zu den heutigen Geschäften begrüsse ich Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga – in einem blauen Kleid mit gelbem Schal, in den Nationalfarben der Ukraine. Unser Rat und der Nationalrat haben das erste Geschäft auf der Tagesordnung bereits einmal behandelt. Wir kommen also zur Differenzbereinigung.

#### Bundesgesetz über Velowege Loi fédérale sur les voies cyclables

##### Art. 6 Einleitung, Bst. b-d

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*

(Dittli, Burkart, Français, Knecht, Salzmann)

Festhalten

##### Art. 6 introduction, let. b-d

*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*

(Dittli, Burkart, Français, Knecht, Salzmann)

Maintenir

**Engler Stefan** (M-E, GR), für die Kommission: Wir behandeln die Vorlage als Erstrat in der ersten Differenzbereinigungsrounde. Bis auf drei Differenzen sind sich die beiden Kammern erfreulicherweise über die Ausgestaltung des neuen Veloweggesetzes einig geworden. Verblieben sind zwei materielle Differenzen, in Artikel 6 sowie in den Artikeln 9 und 13.

Wenn es Ihnen, Herr Präsident, recht ist, beginne ich mit der ersten Differenz in Artikel 6. Artikel 6 legt die Planungsgrundsätze für das Velowegnetz fest. Eine knappe Mehrheit der Kommission möchte dem Nationalrat hier folgen. Der betreffende Entscheid fiel mit 7 zu 6 Stimmen. Die Minderheit will bei Artikel 6 integral an der ständerätslichen Fassung festhalten.

Worum geht es? Für die Mehrheit trägt die nationalrätsliche Formulierung im Einleitungssatz den Bedenken des Ständerates Rechnung, wonach im Einzelfall bei der Anwendung der Planungsgrundsätze Augenmass zu wahren ist. Es besteht also Einigkeit, dass diesen Planungsgrundsätzen keine absolute, sondern nur eine relative Verbindlichkeit zukommt und dass bei der Planung nebst den Grundsätzen auch die allgemeinen



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2022 • Erste Sitzung • 28.02.22 • 16h15 • 21.046  
Conseil des Etats • Session de printemps 2022 • Première séance • 28.02.22 • 16h15 • 21.046



Rechtsprinzipien des Verwaltungsrechts zu beachten sind. Der Einschub des Nationalrates, die Behörden sorgen "im Grundsatz [...]", schwächt den absoluten Charakter der Planungsgrundsätze ab und relativiert diese insofern, als sie mit den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen abzustimmen sind und, wie bereits erwähnt, die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Selbst die Botschaft benennt diese Planungsgrundsätze auf Seite 18 deshalb als Leitlinien, "die bei der Planungsarbeit zu berücksichtigen sind" und für sich selber nicht justizierbar sein können. Damit wird der Umsetzungsspielraum der Kantone gewahrt. Wir, also Mehrheit und Minderheit, verstehen diese Grundsätze – dies zu sagen ist mir wichtig – somit als Richtschnur, die von den Kantonen im Rahmen einer Güterabwägung fallweise anzuwenden ist. Entsprechend möchte Ihnen die Mehrheit empfehlen, bei Artikel 6 dem Nationalrat zu folgen und im Einleitungssatz diese Relativierung für alle Grundsätze, die unter den Literae a bis e aufgeführt sind, zu beschliessen und somit hier eine Differenz zu beseitigen.

**Dittli Josef (RL, UR):** Der Sprecher hat es gesagt: In Artikel 6 werden die Planungsgrundsätze im Veloweggesetz festgelegt. Im Ständerat haben wir bei Artikel 6 beschlossen: "Die für die Planung der Velowegnetze zuständigen Behörden sorgen dafür, dass: [...] b. die Netze eine angemessene Dichte und die Velowege eine möglichst direkte Streckenführung aufweisen; c. die Velowege möglichst sicher sind" und "d. die Velowege einen möglichst homogenen Ausbaustandard aufweisen".

Der Nationalrat hat nun aber Artikel 6 abgeändert, indem er einleitend eine neue Formulierung gewählt hat: "Die für die Planung der Velowegnetze zuständigen Behörden sorgen im Grundsatz dafür, dass: a. die Velowege zusammenhängend [...] sind", diese "b. [...] eine direkte Streckenführung aufweisen" usw. Er hat also "im Grundsatz" eingefügt. Der Nationalrat streicht dafür nun aber bei den Buchstaben b, c und d überall den Begriff "möglichst" heraus. Er schafft sich mit dem einleitenden Einfügen von "im Grundsatz" zwar einen theoretischen Spielraum, bleibt dann aber mit der Streichung von "möglichst" in den einzelnen Bestimmungen absolut. Aus Sicht der Minderheit wird damit die ständerätliche Forderung nach einem präzisen, konkreten Spielraum total verwässert. Die nationalrätliche Formulierung mit "im Grundsatz" ist weder Fisch noch Vogel. Sie ist sehr allgemein gehalten, wirkt nicht mehr verpflichtend und lässt praktisch alles offen. Das kann es ja nicht sein. Wir hatten schon in der ersten Runde – zuerst in der Kommission, dann auch hier im Rat – genau zu diesem Artikel 6 eine intensive Diskussion mit mehreren Anträgen, weil es sich genau bei diesem um einen zentralen Artikel handelt. Im Ständerat setzte sich letztlich

AB 2022 S 3 / BO 2022 E 3

überall die Mehrheit durch. Mit der ständerätlichen Formulierung bei den Buchstaben b, c und d wird genau gesagt, bei welchen Planungsgrundsätzen mit dem Begriff "möglichst" eine gewisse Flexibilität offengehalten werden soll und wo nicht. Damit wissen die Kantonsregierungen konkret und klar, wo ein gewisser Spielraum besteht.

Mit der nationalrätlichen Lösung wird nun alles verwässert, was dazu führt, dass vieles unklar ist und letztlich dann die Gerichte entscheiden, was Sache ist. Dies kann nicht in unserem Interesse sein. Wir müssen konkret aufzeigen, wo wir den Spielraum sehen. Was auf den ersten Blick also nach einer unwesentlichen Änderung aussieht, ist in der Tat aber von relativ grosser Tragweite. Bleiben wir präzis, sagen wir, wo wir den Spielraum sehen, und schwächen wir die Vorlage nicht mit einer verwässerten Formulierung wie vom Nationalrat beschlossen und von der Mehrheit beantragt.

Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

**Rechsteiner Paul (S, SG):** Wenn niemand aus der Kommission etwas sagt, möchte ich doch eine Lanze für die Haltung der Mehrheit brechen, wie sie auch vom früheren Präsidenten der Kommission als Kommissionssprecher dargelegt wurde. Es gibt hier eine Situation, die von Kollege Dittli, dem Minderheitssprecher, nicht korrekt dargelegt worden ist. Wenn es eine Verwässerung der Ziele gibt, die über das Veloweggesetz realisiert werden, dann durch die Anträge der Minderheit. Es handelt sich um Abschwächungen gegenüber dem Entwurf des Bundesrates. Der Nationalrat ist ja im Wesentlichen dem Bundesrat gefolgt.

Dann muss man auch den Kontext etwas illustrieren. Was der Bundesrat uns in Umsetzung des Verfassungsartikels, der ja doch mit einer starken Mehrheit im Verhältnis von drei zu eins in der Volksabstimmung beschlossen worden ist, vorgeschlagen hat, ist das Minimum dessen, was im Rahmen einer Gesetzesvorlage möglich wäre. Es ist nicht der Moment, die Eintretensdebatte noch einmal zu wiederholen. Aber ich habe unter anderem darauf hingewiesen – und ich glaube, das ist auch seitens der zuständigen Bundesrätin gesagt worden –, dass die Wünsche und die Vorstellungen zur Umsetzung des Verfassungsartikels sehr viel weiter gingen. Es fehlt jetzt zum Beispiel ein Masterplan, wie er heute bei der Umsetzung eines nationalen Velowegnetzes europäischer Standard ist. Es gäbe viele andere Anliegen, die hätten realisiert werden können – aus meiner



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2022 • Erste Sitzung • 28.02.22 • 16h15 • 21.046  
Conseil des Etats • Session de printemps 2022 • Première séance • 28.02.22 • 16h15 • 21.046



Sicht bei der Realisierung eines zeitgemässen Veloweggesetzes auch hätten realisiert werden sollen –, die alle nicht im Gesetz enthalten sind.

Was jetzt in den Planungsgrundsätzen in Artikel 6 enthalten ist, ist eine sichere Verkehrsführung, ein möglichst homogener Ausbaustandard und eine möglichst direkte Streckenführung. Das alles ist im Entwurf des Bundesrates realisiert. Wenn man das jetzt noch abschwächt, wenn man die direkte Streckenführung und den Ausbaustandard relativiert, ist das eine Verwässerung.

In diesem Sinne, um dem Geist der Verfassungsabstimmung zu entsprechen, bitte ich Sie, hier mit der Mehrheit zu stimmen. Sonst höhlt man das aus, was in der Volksabstimmung gemeint war.

Ich bitte Sie deshalb, hier bei der Mehrheit zu bleiben und die Differenz zum Nationalrat zu beseitigen.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Es wurde gesagt: Wir sind beim Veloweggesetz auf der Zielgeraden. Das ist erfreulich. Es sind wenige Differenzen, die noch verbleiben. Aber bei Artikel 6 geht es wirklich um den Kern dieses Gesetzes. Es geht nämlich um die Vorgaben, wie die Velowegnetze geplant werden sollen. Es geht hier – das möchte ich noch einmal hervorheben – nicht um den Entscheid, was am Ende gebaut wird. Was am Ende gebaut und realisiert wird, das entscheiden die Kantone. Hier geht es um die Planungsgrundsätze, also um die Frage, wie man an die Planung der Velowegnetze herangeht. Dabei ist auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Das ist ein Grundsatz, der für jedes staatliche Handeln gilt.

Die Version des Nationalrates stellt aus Sicht des Bundesrates einen guten Kompromiss dar. Sie entspricht nicht genau dem, was der Bundesrat vorschlägt, und ich darf Ihnen sagen, der Bundesrat ist hier nicht an die maximale Grenze gegangen. Der Nationalrat hat Ihre Überlegungen intensiv diskutiert und in der Kommission gesagt: Wir machen aus den Überlegungen des Ständersates ein Konzept, indem wir einleitend einführen, die Behörden sorgen "im Grundsatz" dafür. Dafür behalten wir bei den einzelnen Buchstaben die Klarheit. Jedoch steht auch in Buchstabe b, "dass die Netze eine angemessene Dichte [...] aufweisen", es hat also sogar im Entwurf des Bundesrates Relativierungen. Aber wenn Sie diese Relativierungen jetzt noch einmal relativieren, dann enthält die Vorlage irgendwann einfach gar keine Grundsätze mehr. Ich denke, der Nationalrat hat eigentlich ein gutes Konzept verabschiedet. Es ist ein Kompromiss, er fügte "im Grundsatz" ein und schliesst sich den Vorgaben an, wie sie der Bundesrat formuliert hat.

Ich bitte Sie, dieses Konzept bzw. diesen Kompromiss wie Ihre Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Wenn Sie bei den einzelnen Buchstaben noch weiter relativieren, dann schwächen Sie den Kern des Gesetzes, und – ich glaube, es ist wichtig, dass man das noch einmal sagt – Sie brechen das Versprechen, das Sie abgegeben haben. Der Bundesrat und das Parlament haben den Initianten bei der Behandlung dieses Verfassungsartikels ein Versprechen abgegeben. Die Bevölkerung hat sich mit einem Ja-Anteil von 73,6 Prozent klar für den Bundesbeschluss über die Velowege ausgesprochen. Ich denke, ein solcher Entscheid ist auch verpflichtend, wenn man den Initianten, die den Rückzug ihrer Initiative beschlossen haben, gesagt hat, wir würden für die Planung ein paar Grundsätze festhalten.

Ich bitte Sie, Ihre Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

### Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 21.046/4942)

Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 18 Stimmen

(0 Enthaltungen)

### Art. 9 Abs. 1

*Antrag der Kommission*

... Wege; dabei berücksichtigen sie das öffentliche Interesse und die örtlichen Verhältnisse.

### Art. 9 al. 1

*Proposition de la commission*

... voies; en tenant compte de l'intérêt public et des conditions locales.

### Art. 13 Abs. 1 Bst. d

*Antrag der Kommission*

d. im öffentlichen Interesse für angemessenen Ersatz sorgen, wenn ...



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2022 • Erste Sitzung • 28.02.22 • 16h15 • 21.046  
Conseil des Etats • Session de printemps 2022 • Première séance • 28.02.22 • 16h15 • 21.046



### Art. 13 al. 1 let. d

*Proposition de la commission*

d. en veillant dans l'intérêt public à remplacer de manière appropriée ...

**Engler Stefan** (M-E, GR), für die Kommission: Die zweite Differenz betrifft Artikel 9 Absatz 1, und in der Sache geht es in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d eigentlich um dasselbe Thema. Hier möchte die Kommission, ohne dass ein Minderheitsantrag vorliegt, an einer etwas angepassten Formulierung des ursprünglichen ständerätslichen Beschlusses festhalten. Es bleibt zu hoffen, dass der Nationalrat uns in dieser Frage dann auch folgt, damit wir weitere Differenzrunden vermeiden können.

Worum geht es? Es geht darum, dass die Kommission mit einer angepassten Formulierung sichergehen will, dass beim angemessenen Ersatz eines Veloweges nebst den örtlichen Verhältnissen, die einen Ersatz überhaupt zulassen müssen, auch erneut geprüft werden muss, ob das Bedürfnis dafür tatsächlich vorhanden ist. Das heisst, es muss also von Neuem beurteilt werden, ob bei einem Ersatz eines geplanten Veloweges das öffentliche Interesse immer noch vorhanden ist. Man soll nicht einfach darauf abstellen können, dass vor fünf

AB 2022 S 4 / BO 2022 E 4

oder vor zehn Jahren einmal das öffentliche Interesse daran festgestellt wurde. Explizit möchte die Kommission, dass, wenn es zu einem Ersatz kommen müsste, auch eine Neubeurteilung des öffentlichen Interesses am Ersatz eines aufgehobenen Weges vorgenommen wird. Das betrifft Artikel 9 Absatz 1 wie dann auch Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d, welcher den Bund in die Verpflichtung nimmt, für angemessenen Ersatz eines aufgehobenen Veloweges zu sorgen. Also: In den Fällen, in denen Bundesstellen dafür verantwortlich sind – beispielsweise wenn eine andere öffentliche Infrastruktur erstellt wird –, muss für den Ersatz des früher einmal geplanten Veloweges auch eine neuere Beurteilung des öffentlichen Interesses erfolgen.

**Sommaruga Simonetta**, Bundesrätin: Ich äussere mich auch gleich zu Artikel 9 und Artikel 13. Die Ausgangslage ist ja, dass die Velowege gemäss Artikel 5 in behörderverbindlichen Plänen festgelegt werden müssen. Das sind in der Regel Richtpläne. Mit der Festlegung der Velowege in den Richtplänen ist das öffentliche Interesse bereits ausgewiesen. Das heisst, dass die Ergänzung, die Ihre Kommission hier vorsehen möchte, eigentlich unnötig ist. Aber wenn Ihnen das ein riesengrosses Herzensanliegen ist, dann wehren wir uns nicht dagegen. Sie müssen dann einfach noch den Nationalrat überzeugen, damit dieses Geschäft hoffentlich noch in dieser Session bereinigt werden kann. Vonseiten des Bundesrates gibt es also keinen Widerstand.

*Angenommen – Adopté*